

Tiefere Steuern für Familien.

Referendum mit Gegenvorschlag von Stimmberechtigten gegen die Änderung des Steuergesetzes vom 30. März 2009 (Steuerentlastungen für natürliche Personen).

Im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht am 3. April 2009.

Die unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten verlangen gestützt auf Art. 35 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR), dass der obenannte Kantonsratsbeschluss zusammen mit dem nachfolgenden Gegenvorschlag der Volksabstimmung unterbreitet wird. Diese Unterschriftenliste darf nur von Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der nachstehenden Gemeinde unterzeichnet werden und ist handschriftlich auszufüllen.

Postleitzahl	Politische Gemeinde
--------------	---------------------

Nr.	Namen und Vornamen (handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Geburts- jahr	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Bitte Unterschriftenbogen bis spätestens 25. Mai 2009 zurück an SP Kanton Zürich, Hallwylstrasse 29, 8004 Zürich.

Die/der zuständige Stimmregisterführerin/Stimmregisterführer bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner im Kanton Zürich stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort und Datum

Unterschrift und Amtsstempel

Ausformulierter Gesetzesvorschlag der SP

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

V. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Kinder unter elterlicher Sorge § 7 Abs. 1 bis 2 unverändert.

³ Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Bei Kindern unter gemeinsamer Sorge nicht gemeinsam besteuert. Eltern erfolgt die Zurechnung bei demjenigen Elternteil, dem die Kindergutschrift im Sinn von § 35 a. Abs. 1 zusteht. Vorbehalten bleibt das Erwerbseinkommen, für welches das unmündige Kind selbstständig besteuert wird.

5. Allgemeine Abzüge

a. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

§ 31. ¹ Von den Einkünften werden abgezogen: lit. a–f unverändert.

g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalen des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 5200 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 2600 für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss lit. d und e erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 13000 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug gemäss § 34 Abs. 1 oder eine Kindergutschrift gemäss § 35 a. Abs. 1 geltend machen kann.

h. die Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien im Sinn von § 61 lit. h bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3400 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und Fr. 1700 für die übrigen Steuerpflichtigen; lit. i unverändert.

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, Fr. 5800 abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.

IV. Sozialabzüge

§ 34. ¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen als Unterstützungsabzug für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Ab-

zugs beiträgt, je Fr. 2700. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die eine Kindergutschrift gemäss § 35 a. Abs. 1 oder § 31 Abs. 1 lit. c gewährt wird.

Abs. 2 unverändert.

³ Im Weiteren können für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss § 35 a. Abs. 1 geltend gemacht werden kann, höchstens Fr. 8000 abgezogen werden, wenn Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, weil

- die in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd invalid ist,
- der verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd invalid ist.

Abs. 4 unverändert.

V. Steuerberechnung

1. Steuertarife

§ 35. ¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

0% für die ersten	Fr. 11 300
3% für die weiteren	Fr. 5 600
4% für die weiteren	Fr. 5 300
5% für die weiteren	Fr. 8 600
6% für die weiteren	Fr. 13 000
7% für die weiteren	Fr. 11 900
8% für die weiteren	Fr. 16 500
9% für die weiteren	Fr. 31 800
10% für die weiteren	Fr. 28 000
11% für die weiteren	Fr. 55 500
12% für die weiteren	Fr. 66 200
13% für Einkommensteile über	Fr. 253 700

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 35 a. Abs. 1 zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheirateten tarif):

0% für die ersten	Fr. 22 600
3% für die weiteren	Fr. 8 200
4% für die weiteren	Fr. 3 200
5% für die weiteren	Fr. 9 000
6% für die weiteren	Fr. 16 000
7% für die weiteren	Fr. 33 000
8% für die weiteren	Fr. 29 000
9% für die weiteren	Fr. 44 000
10% für die weiteren	Fr. 50 500
11% für die weiteren	Fr. 64 500
12% für die weiteren	Fr. 72 500
13% für Einkommensteile über	Fr. 352 500

2. Steuerermässigung (Kindergutschrift)

§ 35 a. ¹ Der gemäss § 35 ermittelte Steuerbetrag (einfache Staatssteuer) ermässigt sich um 850 Franken pro Steuerjahr für jedes minderjährige Kind unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für jedes volljährige Kind, das in der beruflichen Ausbildung steht und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet.

² Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern, kommt die Ermässigung demjenigen Elternteil zu, aus dessen versteuerten Einkünften der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestritten wird.

³ Die Ermässigung kann pro Kind nur einmal geltend gemacht werden. Sofern das Einkommen des Kindes die Steuerfreigrenze übersteigt, entfällt der Abzug.

⁴ Für die Gewährung der Ermässigung sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode beziehungsweise der Steuerpflicht massgebend.

Aus dem Marginal zu § 36 «2. Sonderfälle» wird «3. Sonderfälle».

IV. Ergänzende Vermögenssteuer für landwirtschaftliche Grundstücke

1. Steuerpflicht

§ 41. Wird ein Grundstück, das zum Ertragswert bewertet wurde, ganz oder teilweise veräussert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entfremdet und innert fünf Jahren seit dieser Entfremdung veräussert, wird vom Eigentümer eine ergänzende Vermögenssteuer erhoben.

3. Steuerberechnung

§ 43. ¹ Die ergänzende Vermögenssteuer wird entsprechend der Besitzdauer, während der das Grundstück zum Ertragswert bewertet wurde, jedoch höchstens für 20 Jahre, erhoben. Ist die Veranlagung aufgeschoben worden, gilt § 219 Abs. 2–5 sinngemäss.

² Das steuerbare Vermögen berechnet sich nach der Differenz zwischen dem Mittel der Ertragswerte und dem Mittel der tatsächlichen Vermögenswerte des Grundstücks je am Anfang und am Ende der massgebenden Besitzdauer gemäss Abs. 1.

³ Die ergänzende Vermögenssteuer wird bezogen zum Steuersatz von 1 Promille und zum Steuersatz, der am Ende der massgebenden Besitzdauer gemäss Abs. 1 Geltung hatte.

VII. Steuertarif

§ 47. ¹ Die Vermögenssteuer beträgt (Grundtarif):

0%	für die ersten	Fr. 77 000
1/2%	für die weiteren	Fr. 230 000

1% für die weiteren

Fr. 384 000

1 1/2% für die weiteren

Fr. 613 000

2% für die weiteren

Fr. 921 000

2 1/2% für die weiteren

Fr. 919 000

3% für Vermögensteile über

Fr. 3 144 000

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 35 a. Abs. 1 zusammenleben, beträgt die Vermögenssteuer (Verheirateten tarif):

0% für die ersten

Fr. 153 000

1/2% für die weiteren

Fr. 230 000

1% für die weiteren

Fr. 384 000

1 1/2% für die weiteren

Fr. 612 000

2% für die weiteren

Fr. 921 000

2 1/2% für die weiteren

Fr. 921 000

3% für Vermögensteile über

Fr. 3 221 000

Abs. 3 unverändert.

Ausgleich der kalten Progression

§ 48. ¹ Die Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen werden vom Regierungsrat durch gleichmässige Anpassung der Abzüge gemäss § 31, der steuerfreien Beträge gemäss § 34, der Steuersätze gemäss §§ 35 und 47 sowie der Steuerermässigung gemäss § 35 a. ausgeglichen. Die Beträge sind auf- oder abzurunden.

Abs. 2 unverändert.

IV. Mündigkeit; Begründung und Auflösung der Ehe

§ 52. Abs. 1 unverändert

² Bei Heirat wird jeder Ehegatte für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert. Die Kindergutschrift gemäss § 35 a. Abs. 1 kann nur einmal gewährt werden.

Abs. 3 und 4 unverändert.

V. Ausgleich der kalten Progression

§ 283. ¹ Mit der Änderung des Steuergesetzes von ... wurden die Abzüge gemäss § 31, die steuerfreien Beträge gemäss § 34, die Steuersätze gemäss §§ 35 und 47 und die Steuerermässigung gemäss § 35 a. festgelegt in der Annahme, der Landesindex der Konsumentenpreise (Basisindex Dezember 1982 = 100 Punkte) betrage im Dezember 2009 161.3 Punkte. Beim nächsten Ausgleich der kalten Progression gemäss § 48 ist von 161.3 Punkten auszugehen, unabhängig davon, ob der Landesindex im Dezember 2009 tiefer oder höher ist.

² Als letzte Anpassung im Sinne von § 48 Abs. 2 gilt der Zeitpunkt, auf den die Änderung des Steuergesetzes von ... in Kraft gesetzt wurde.